

Verordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Verordnung zum Arbeitsgesetz)

vom 28. Januar 2010¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964²,

gestützt auf Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

beschliesst:

I. Organisation

Art. 1 *Technische Inspektorate*

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt den Technischen Inspektoraten. Sie erteilen Bewilligungen, führen Beratungen durch, nehmen Meldungen entgegen und treffen die notwendigen Anordnungen.

Art. 2 *Rechtsschutz*

Gegen Verfügungen der Technischen Inspektorate kann innert 30 Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

II. Gebühren

Art. 3 *Rahmentarif*

Für Genehmigungen und Bewilligungen gemäss dem Arbeitsgesetz werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
a. für Plangenehmigungen je nach Art und Umfang des Baus oder der Einrichtung	300.– bis 1 500.–
b. für Betriebsbewilligungen je nach Art und Umfang der Anlage	150.– bis 750.–
c. für Arbeitszeitbewilligungen	50.– bis 350.–

III. Schlichtungsbehörde⁴

Art. 4⁵ *Sachliche Zuständigkeit*

Für die Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern über das Arbeitsverhältnis sowie zur Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen ist die kantonale Schlichtungsbehörde zuständig.

¹ ABI 2010, 180; geändert durch das Gesetz über die Justizreform vom 21. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011 (ABI 2010, 1030/1069 Ziff. III. 23. und 1327)

² SR 822.11

³ GDB 101

⁴ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. III. 23.)

⁵ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. III. 23.)

Art. 5 *Kollektivstreitigkeiten*

Als Kollektivstreitigkeit ist jede Differenz anzusehen, die sich zwischen einem oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von industriellen oder gewerblichen, dem Arbeitsgesetz unterstellten Betrieben und einer Mehrzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Anstellungs-, Arbeits- oder Lohnverhältnisse sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträgen ergibt.

Art. 6 *Verfahren*
a. Grundsatz

¹ Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen der kantonalen Schlichtungsbehörde ist das Verfahren frei.⁶

² Die Kosten des Verfahrens trägt der Staat.

Art. 7⁷ *b. Handeln ohne Verlangen einer Partei*

Wenn die kantonale Schlichtungsbehörde im Falle von Kollektivstreitigkeiten nicht von einzelnen Beteiligten angerufen wird, so kann sie eine Vermittlung auch von sich aus oder auf Verlangen einer Behörde eintreten lassen.

Art. 8⁸ *c. Schiedsgericht*

Die Parteien können vereinbaren, die kantonale Schlichtungsbehörde nach den Regeln der Zivilprozessordnung⁹ als Schiedsgericht einzusetzen.

Art. 9¹⁰ *d. Ordnungsbussen*

Wird einer Vorladung der kantonalen Schlichtungsbehörde, zu erscheinen, zu verhandeln oder Auskunft zu geben, unberechtigterweise nicht Folge geleistet, so gilt Art. 167 der Zivilprozessordnung¹¹.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 10** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung betreffend Vollzug des Arbeitsgesetzes und das Verfahren bei Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis (Verordnung zum Arbeitsgesetz) vom 29. März 1966¹² wird aufgehoben.

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

⁶ Geändert durch das Gesetz über die Justizreform (Ziff. III. 23.)

⁷ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. III. 23.)

⁸ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. III. 23.)

⁹ SR 272

¹⁰ Fassung gemäss Gesetz über die Justizreform (Ziff. III. 23.)

¹¹ SR 272

¹² LB XI, 349, XIII, 87, XVII, 16, XXIII, 442, XXIV, 224, XXV, 29, ABI 2007, 451